

Lesefassung

Wahlordnung der Fachhochschule Erfurt

vom 17.04.2019 (Verkündungsblatt Nr. 72) in der Fassung der Zweiten Änderung vom 15.03.2021 (Verkündungsblatt Nr. 89)

Version	Datum	Beschreibung der Änderung
1.0	17.04.2019 Vkbl. Nr. 72	Erstellung der Satzung
1.1	03.03.2020 (Vkbl. Nr. 80)	1. Änderung der Wahlordnung <ul style="list-style-type: none">• § 31 Wahl des Assistentenrats neu eingefügt• Nachfolgende Nummerierung und Inhaltsverzeichnis angepasst• Überschriften von §§ 29, 30 geändert
1.2	15.03.2021 (Vkbl. Nr. 89)	2. Änderung der Wahlordnung <ul style="list-style-type: none">• Regelungen zur elektronischen Wahl neu eingefügt (§§ 22 a – d)• In §§ 7, 13, 19, 20, 24 Konkretisierungen zur elektronischen Wahl aufgenommen• § 12 ergänzt um Regelungen zu Festlegung des Wahlverfahrens und Wahlterminen• Überschriften von §§ 12 und 14 angepasst• Anpassung des Inhaltsverzeichnisses

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
Teil I Wahlgrundsätze	3
§ 2 Gleichstellung	3
§ 3 Wahlorgane	3
§ 4 Bildung des Wahlvorstandes	3
§ 5 Mitgliedschaft im Wahlvorstand	4
§ 6 Die*Der Vorsitzende*r des Wahlvorstandes und ihre*seine Stellvertreter*in	4
§ 7 Aufgaben des Wahlvorstandes	4
§ 8 Die*Der Wahlleiter*in, Aufgaben der*des Wahlleiter*in	4
§ 9 Mitgliedergruppen	5
§ 10 Vorabstimmungen	5
§ 11 Wahlberechtigung und Wählbarkeit	6
§ 12 Wahlverfahren, Wahltermine, Erstellung der Wahlverzeichnisse	6
§ 13 Wahlausschreibung	7
§ 14 Amtszeiten, Nachrücken	8
Teil II Wahlen zu Fakultätsräten und zum Senat	8

§ 15 Wahlrechtsgrundsätze.....	8
§ 16 Wahl der Fakultätsräte und des Senats	9
§ 17 Wahlvorschläge	9
§ 18 Zulassung der Wahlvorschläge	10
§ 19 Stimmzettel.....	10
§ 20 Wahlbekanntmachung.....	11
§ 21 Briefwahl	11
§ 22 Stimmabgabe an der Urne	12
§ 22a Elektronische Wahl.....	12
§ 22 b Störungen der elektronischen Wahl	13
§ 22 c Technische Anforderungen an die elektronische Wahl.....	13
§ 22 d Briefwahl bei elektronischer Wahl	14
§ 23 Ungültigkeit eines Stimmzettels	14
§ 24 Auszählung.....	15
§ 25 Zuteilung der Sitze bei Listenwahl.....	15
§ 26 Zuteilung der Sitze bei Mehrheitswahl	16
§ 27 Zustandekommen der Wahl	16
§ 28 Feststellung des Wahlergebnisses.....	16
Teil III Wahl des Gleichstellungsbeirats und Assistentenrats.....	18
§ 29 Zusammensetzung und Durchführung der Wahl des Gleichstellungsbeirats	18
§ 30 Wahl des Vorstandes des Gleichstellungsbeirats	18
§ 31 Wahl des Assistentenrats	18
Teil IV Allgemeine Bestimmungen	19
§ 32 Wahlniederschriften, Aufbewahrung der Wahlunterlagen.....	19
§ 33 Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen	19
§ 34 Fristen und öffentliche Bekanntmachungen	20
§ 35 Wahlprüfung	20
Teil V Wahlen in den Fakultäten.....	21
§ 36 Wahl der*des Dekanin*Dekans	21
§ 37 Wahl der Studienkommission.....	21
Teil VI Wahlen der Beauftragten	22
§ 38 Wahl der Beauftragten	22
§ 39 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten	22
Teil VII Übergangs- und Schlussvorschrift	22
§ 40 In-Kraft-Treten	22

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt die organisatorische Durchführung von Wahlen an der Fachhochschule Erfurt. Gesetzliche Grundlage hierfür sind das Thüringer Hochschulgesetz und die Grundordnung der Fachhochschule Erfurt in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Diese Ordnung gilt für die Wahl aller akademischen Gremien, der Dekanate, der Gleichstellungsbeauftragten und sonstigen Beauftragten der Fachhochschule Erfurt sowie deren Stellvertreter*innen, soweit nicht in der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt oder durch eine andere Satzung oder Ordnung etwas anderes geregelt ist.

Teil I **Wahlgrundsätze**

§ 2 **Gleichstellung**

In der Wahlbekanntmachung sind die Mitgliedergruppen deutlich und nachdrücklich aufzufordern, Frauen als Bewerberinnen aufzustellen. Frauen sollen gemäß § 22 Abs. 4 und § 23 Abs. 2 ThürHG bei der Besetzung von Organen und Gremien angemessen, mindestens jedoch zu 40 vom Hundert, berücksichtigt werden, sofern nicht durch Gesetz oder Satzung beziehungsweise Ordnung der Fachhochschule Erfurt ein Wahlverfahren vorgeschrieben ist; Ausnahmen sind zu begründen. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlorgane und Wahlgremien soll auf paritätische Repräsentanz der Geschlechter geachtet werden.

§ 3 **Wahlorgane**

Wahlorgane sind der Wahlvorstand und die*der Wahlleiter*in.

§ 4 **Bildung des Wahlvorstandes**

- (1) Es ist ein Wahlvorstand zu bilden.
- (2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Mitgliedergruppe vom Senat gewählt. Dem Wahlvorstand gehören jeweils zwei Mitglieder und jeweils zwei Ersatzmitglieder der Mitgliedergruppen gemäß § 3 Abs. 2 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt an.
- (3) Die Amtszeit des Wahlvorstandes beträgt drei akademische Jahre. Für studentische Mitglieder beträgt die Amtszeit ein akademisches Jahr. Der Wahlvorstand muss zu Beginn des Semesters funktionsfähig sein, in dem Wahlen stattfinden.
- (4) Scheidet ein Mitglied oder ein Ersatzmitglied aus dem Wahlvorstand aus, so wird unverzüglich ein*e Nachfolger*in gewählt. Die*Der Präsident*in der Fachhochschule Erfurt hat in der nächsten Senatssitzung die Senatsmitglieder der betroffenen Gruppe aufzufordern, für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues Ersatzmitglied nachzuwählen. Kommt die Nachwahl nicht bis zum Ende der Senatssitzung zustande, bestellt die*der Präsident*in die fehlenden Mitglieder und Ersatzmitglieder.

§ 5

Mitgliedschaft im Wahlvorstand

Die Mitglieder des Wahlvorstandes unterliegen dem strikten Neutralitätsgebot und sind zur gewissenhaften Erfüllung ihres Amtes verpflichtet.

§ 6

Die*Der Vorsitzende*r des Wahlvorstandes und ihre*seine Stellvertreter*in

Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte die*den Vorsitzende*n sowie eine*n Stellvertreter*in.

§ 7

Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand bestimmt den Wahltermin und ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Hierbei wird der Wahlvorstand durch die*den Wahlleiter*in und die Hochschulverwaltung personell und materiell unterstützt.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet über Einsprüche bezüglich der Eintragungen in die Wahlverzeichnisse, in Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und Stimmenauszählung sowie über Wahlanfechtungen. Der Wahlvorstand stellt das endgültige Wahlergebnis fest.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich über Einsprüche gegen Entscheidungen der Wahlorgane, insbesondere über
 1. Einsprüche gegen das Wahlverzeichnis,
 2. die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen oder Streichungen von Bewerber*innen und
 3. Entscheidungen auf Grund von Beanstandungen der*des Wahlleiterin*Wahlleiters.
- (4) Der Wahlvorstand bestellt für die Durchführung und Beaufsichtigung der Wahlhandlung sowie für die Auszählung der Stimmen Wahlausschüsse. Wird die Wahl als elektronische Wahl gemäß §§ 22 a ff. durchgeführt, werden keine Wahlausschüsse bestellt. Alle Bereiche der Fachhochschule Erfurt sind verpflichtet, den Wahlorganen im Bedarfsfalle Wahlhelfer*innen zu benennen.
- (5) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss ist angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für den Antrag stimmt. Der Wahlvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, sofern dies nicht geschieht gilt die gemeinsame Geschäftsordnung als Rahmenordnung für die Gremien für die Fachhochschule Erfurt in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

§ 8

Die*Der Wahlleiter*in, Aufgaben der*des Wahlleiter*in

- (1) Wahlleiter*in ist der*die Kanzler*in. Sie*Er bestimmt eine*n Stellvertreter*in.
- (2) Die*Der Wahlleiter*in ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Sie*Er nimmt an den Sitzungen des Wahlvorstandes beratend teil. Sie*Er ist insbesondere verantwortlich für die Erstellung der Wahlverzeichnisse, für die Bereitstellung der Wahlurnen und sonstigen Wahlleinrichtungen sowie für die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung und den Druck der Stimmzettel. Die*Der Wahlleiter*in erlässt das Wahlausschreiben und alle weiteren für die Durchführung der Wahlen notwendigen

Maßnahmen. Sie*Er trägt die Verantwortung für eine Bewerbung der Wahlen, insbesondere des Bewerbungs- und Abstimmungszeitraums.

- (3) Die*Der Wahlleiter*in kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Bediensteten der Fachhochschule heranziehen.
- (4) Die*Der Wahlleiter*in lädt zur ersten Sitzung des Wahlvorstandes ein und leitet sie, bis der Wahlvorstand aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und deren*dessen Stellvertreter*in gewählt hat. Der Vorsitzende lädt zu den weiteren Sitzungen des Wahlvorstandes ein und leitet sie.

§ 9 Mitgliedergruppen

- (1) Eine Mitgliedergruppe bilden jeweils
 1. die Professor*innen und Juniorprofessor*innen im Beamten- oder Angestelltenverhältnis die Gruppe der Hochschullehrer*innen,
 2. die Student*innen die Gruppe der Student*innen,
 3. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die Lehrbeauftragten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 ThürHG sowie die Mitarbeiter*innen im technischen und Verwaltungsdienst einschließlich der volljährigen Auszubildenden die Gruppe der Mitarbeiter*innen.
- (2) Die Gruppe der Mitarbeiter*innen kann auf Beschluss nach § 10 zwei Wahlkreise bilden. Ein Wahlkreis umfasst die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die Lehrbeauftragten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 ThürHG (Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen), der zweite Wahlkreis umfasst die Mitarbeiter*innen im technischen und Verwaltungsdienst einschließlich der volljährigen Auszubildenden (Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung).
- (3) Rechte und Pflichten von Mitgliedern, die für die Wahrnehmung von Aufgaben der Personalvertretung freigestellt sind, bleiben unberührt.

§ 10 Vorabstimmungen

- (1) Vorabstimmungen über die Bildung von zwei Wahlkreisen im Sinne von § 9 Abs. 2 werden nur berücksichtigt, wenn
 1. auf Initiative eines*einer Angehörigen der Gruppe nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 oder Halbsatz 2 eine Vollversammlung der Angehörigen der jeweiligen Gruppe stattfindet,
 2. die Mehrheit der Angehörigen dieser Gruppe an der Vollversammlung, zu welcher mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen ist, teilnimmt und
 3. diese Mehrheit der Angehörigen dieser Gruppe nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 oder Halbsatz 2 dem Antrag auf Bildung von zwei Wahlkreisen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 zustimmt.
- (2) Das Ergebnis ist dem Wahlvorstand bis spätestens zum 60. Tag vor dem ersten Wahltag mitzuteilen und dem Wahlvorstand muss glaubhaft gemacht werden, dass das Ergebnis unter Leitung eines aus mindestens drei Wahlberechtigten bestehenden Abstimmungsvorstands in einer geheimen Abstimmung zustande gekommen ist. Dem Abstimmungsvorstand muss ein Mitglied jeder Gruppe nach § 9 angehören.
- (3) Das Ergebnis einer Vorabstimmung nach Absatz 1 wirkt sich nur auf die jeweils nach § 164

durchzuführende Wahl aus. Sofern Wahlen zu verschiedenen akademischen Gremien stattfinden, ist für die Wahl eines jeden Organs ein entsprechender Beschluss der Angehörigen der Gruppe nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 oder Halbsatz 2, welche wahlberechtigt für das jeweilige akademische Gremium sind, herbeizuführen.

§ 11

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar für ein Kollegialorgan sind nur Personen, die nach § 21 Abs. 1 ThürHG Mitglied der Fachhochschule Erfurt sind und die zum Zeitpunkt der Feststellung des Wahlverzeichnisses in diesem in der betreffenden Gruppe eingetragen sind.
- (2) Bei der Wahl der Vertreter im Fakultätsrat ist ein Mitglied der Fachhochschule nur in der Fakultät wahlberechtigt und wählbar, dem es zum Zeitpunkt der Feststellung der Wahlverzeichnisse angehört.
- (3) Student*innen, die Mitglieder mehrerer Fakultäten sind, können bei der Immatrikulation oder Rückmeldung erklären, in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Wird keine Erklärung abgegeben, sind sie in der Fakultät wahlberechtigt und wählbar, in der der Schwerpunkt des Studiums liegt.
- (4) Mitglieder der Fachhochschule, die keiner Fakultät zugeordnet werden können, sind nur bei den Wahlen für die zentralen Kollegialorgane wahlberechtigt und wählbar.
- (5) Mitglieder der Fachhochschule, die mehreren Statusgruppen angehören, entscheiden sich bei Wahlen für die Statusgruppe, in welcher sie ihr aktives und passives Wahlrecht ausüben wollen. Sie müssen dies den Wahlorganen mitteilen.
- (6) Mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Gruppe, für die es gewählt ist, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Kollegialorgan aus, nach dem Ausscheiden des Mitgliedes rückt ein Ersatzmitglied nach.

§ 12

Wahlverfahren, Wahltermine, Erstellung der Wahlverzeichnisse

- (1) Der Wahlvorstand legt für die Wahl des Senats, der Fakultätsräte und des Beirats für Gleichstellungsfragen im Einvernehmen mit der*dem Wahlleiter*in fest, ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief oder als Online-Wahl (elektronische Wahl) mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief durchgeführt wird. Die elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.
- (2) Der Wahlvorstand erstellt im Einvernehmen mit der*dem Wahlleiter*in einen Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahlen des Senats, der Fakultätsräte und des Beirats für Gleichstellungsfragen. Der Terminplan ist für den Wahlvorstand und Wahlüberprüfungsausschuss verbindlich.
- (3) Der Wahltermin liegt in der Vorlesungszeit. Bei Urnenwahl legt der Wahlvorstand im Einvernehmen mit der*dem Wahlleiter*in Wahltermin, Ort und Zeiträume fest. Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist im Terminplan Beginn und Ende der Wahlfrist festzulegen.
- (4) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wahlverzeichnis eingetragen ist.
- (5) Die*Der Wahlleiter*in hat spätestens am 40. Tag vor dem ersten Wahltag alle wahlberechtigten Mitglieder der Fachhochschule in ein Wahlverzeichnis eintragen zu lassen. Er hat dafür zu sorgen, dass das Wahlverzeichnis bis zu seiner Schließung laufend aktualisiert und gegebenenfalls berichtigt wird.

- (6) Das Wahlverzeichnis gliedert sich entsprechend § 9 Abs. 1 in drei bzw. nach § 9 Abs. 2 in vier Gruppen die jeweils in Fakultäten und gegebenenfalls einem sonstigen Bereich untergliedert sind. Es ist innerhalb dieser Gliederung nach Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge zu führen. Um Verwechslungen auszuschließen, können weitere Angaben (z.B. Geburtsdatum, Anschrift, Studienjahr, Immatrikulationsnummer und dgl.) in das Wahlverzeichnis aufgenommen werden.
- (7) Wer Mitglied in mehreren Fakultäten ist, kann gemäß § 11 Abs. 2 durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber den Wahlorganen die Fakultät wählen, für die sie*er sich in das Wahlverzeichnis eintragen lassen will.
- (8) Die Schließung des Wahlverzeichnisses erfolgt am 28. Tag vor dem ersten Wahltag. Das Wahlverzeichnis ist unmittelbar vor seiner Schließung an mindestens zehn aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen an geeigneter Stelle am Sitz der Fachhochschule zur Einsichtnahme auszulegen. Streichungen wegen Verlust der Hochschulmitgliedschaft sind bis zum Wahltag möglich.
- (9) Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wahlverzeichnis können Betroffene und darüber hinaus jede*r Wahlberechtigte bis spätestens zum Tag der Schließung des Wahlverzeichnisses gemäß Absatz 5 schriftlich Einspruch bei der*dem Wahlleiter*in oder den von ihm in der Wahlausschreibung benannten Stellen einlegen. Die*Der Wahlleiter*in trifft hierüber unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von drei Tagen nach Schließung der Wahlverzeichnisse, eine vorläufige Entscheidung. Werden Rechte Dritter berührt, so hat er diese zu unterrichten und am weiteren Verfahren zu beteiligen.
- (10) Spätestens am dritten Tag nach Schließung des Wahlverzeichnisses entscheidet der Wahlvorstand endgültig über die Einsprüche. Er kann Entscheidungen der*des Wahlleiterin*Wahlleiters aufheben und durch eigene ersetzen. In diesem Fall sind die Entscheidungen den Einsprucherhebenden sowie den Betroffenen durch die*den Wahlleiter*in mitzuteilen.
- (11) Nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt der Wahlvorstand das Wahlverzeichnis fest. Die Feststellung des Wahlverzeichnisses hat spätestens bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge entsprechend § 17 Abs. 2 zu erfolgen. Wer nach Feststellung des Wahlverzeichnisses Mitglied der Fachhochschule wird, kann nicht mehr in das Wahlverzeichnis eingetragen werden.

§ 13

Wahlausschreibung

- (1) Die*Der Wahlleiter*in hat spätestens am 40. Tag vor dem ersten Wahltag die Wahl durch Aushang eines Wahlausschreibens in der Fachhochschule öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:
 1. die zu wählenden Kollegialorgane und die Zahl der auf die einzelnen Mitgliedergruppen entfallenden Sitze,
 2. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wahlverzeichnis mit dem Hinweis der Einspruchsmöglichkeit, die Einspruchsfrist sowie Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen,
 3. den Hinweis, dass die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts von der Eintragung ins Wahlverzeichnis abhängt,
 4. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Einreichungszeitraum und -ort und den Hinweis, dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,

5. den Ort und den Zeitpunkt, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
6. die Art der Stimmabgabe
7. bei elektronischer Wahl die Wahlfrist, bei Urnenwahl den Wahltermin und die Zeit der Stimmenabgabe,
8. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,
9. die Bildung örtlicher Wahlorgane, soweit solche bestellt wurden, die ihnen übertragenen Aufgaben und ihre Zuständigkeitsbereiche,
10. Hinweis, wo die Wahlordnung einzusehen ist.

§ 14

Amtszeiten, Nachrücken

- (1) Die Amtszeit der Vertreter*innen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 beträgt in der Regel drei Jahre; die Amtszeit der Vertreter*innen der Student*innen beträgt in der Regel ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 01. Oktober eines Jahres. Die Amtszeit endet jedoch bereits mit dem Zusammentritt der neu gewählten Mitglieder des Organs. Verzögert sich der Zusammentritt, so verlängert sich die Amtszeit bis zu einem halben Jahr, die der neu gewählten Mitglieder verkürzt sich entsprechend.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder eines Kollegialorgans, die als Ersatzvertreter*innen nachrücken, beginnt mit der Feststellung des Nachrückens und endet mit der Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Kollegialorgans. Die Feststellung des Nachrückens trifft die*der Gremienvorsitzende.

Teil II

Wahlen zu Fakultätsräten und zum Senat

§ 15

Wahlrechtsgrundsätze

- (1) Die Vertreter*innen der Gruppe der Student*innen in Fakultätsräten und im Senat werden von ihrer Gruppe in freier, gleicher und geheimer Wahl in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl). Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn
 1. nur Einzelwahlvorschläge vorliegen,
 2. nur ein Listenvorschlag vorliegt,
 3. nur ein Mitglied zu wählen ist.

Die Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen und der Gruppe der Mitarbeiter*innen in den Fakultätsräten und im Senat werden in jeweils nach Mitgliedergruppen getrennten Wahlgängen in freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

- (2) Jede*r Wahlberechtigte hat entsprechend der für ihre*seine Mitgliedsgruppe zu vergebenden Mandate in einem Gremium Stimmen, die sie*er vergeben kann. Auf einen Listenvorschlag können mehrere Stimmen, auf eine Kandidatin*einen Kandidaten oder einen Einzelwahlvorschlag kann jeweils nur eine Stimme vergeben werden (kumulieren ist nicht möglich).

§ 16

Wahl der Fakultätsräte und des Senats

- (1) Die zu wählenden Mitglieder des Fakultätsrats bestehen aus
 1. sieben Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
 2. drei Vertreter*innen der Gruppe der Student*innen,
 3. drei Vertreter*innen der Gruppe der Mitarbeiter*innen.
- (2) Die zu wählenden Mitglieder des Senats bestehen aus
 1. sieben Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen
 2. drei Vertreter*innen der Gruppe der Student*innen
 3. drei Vertreter*innen der Gruppe der Mitarbeiter*innen.

Sollten gem. § 9 Abs. 2 zwei Wahlkreise für die Gruppe der Mitarbeiter*innen gebildet worden sein, so wird an die Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen ein Sitz im Senat vergeben.

§ 17

Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind bei der*dem Wahlleiter*in einzureichen. Sie bedürfen der Schriftform. Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl eines Kollegialorgans und auf eine Gruppe beziehen. Bewerber*innen, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden durch die*den Wahlleiter*in aus dem Wahlvorschlag gestrichen. Der Wahlvorschlag muss von mindestens zwei Wahlberechtigten der zu wählenden Gruppe unterzeichnet sein.
- (2) Die Einreichungsfrist beginnt am 40. Tag vor dem ersten Wahltag und endet am 25. Tag vor dem ersten Wahltag.
- (3) Wahlvorschläge können eine*n oder mehrere Bewerber*innen benennen. Jede*r Bewerber*in darf für die Wahl desselben Kollegialorgans nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.
- (4) Der Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, die Amts- oder Berufsbezeichnung der Bewerber*in und die Stelle, an der sie tätig sind, bei Student*innen den Namen, den Vornamen und die Fakultät enthalten. Soweit es zum Ausschluss von Verwechslungen nötig ist, können auch das Geburtsdatum oder die Anschrift hinzugefügt werden. Die Namen der einzelnen Bewerber*innen sind auf dem Wahlvorschlag fortlaufend zu nummerieren. Auf dem Wahlvorschlag ist durch einen Vermerk kenntlich zu machen, welche*r der Unterzeichner*innen zur Vertretung des Vorschlages gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. Fehlt dieser Vermerk, gilt die Person als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat. Darüber hinaus ist jede*r einzelne Bewerber*in zum Empfang und zur Abgabe von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit es ihre*seine eigene Person betrifft.
- (5) Der Wahlvorschlag darf keine Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.
- (6) Auf jedem Wahlvorschlag ist durch eigenhändige Unterschrift der Bewerber*innen deren Einverständniserklärung für die Kandidatur zur Wahl des jeweiligen Kollegialorgans aktenkundig zu machen. Ohne Einverständniserklärung benannte Kandidat*innen sind durch den Wahlvorstand aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Ein*e Bewerber*in kann ihre*seine Kandidatur nur bis spätestens zum Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge schriftlich bei den Wahlorganen zurückziehen
- (7) Bewerber*innen der gleichen Gruppe von Einzelwahlvorschlägen zu einem Kollegialorgan

können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist auf Grund einer gemeinsamen Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand eine Listenverbindung eingehen. Die Erklärung bedarf der Schriftform.

- (8) Wahlberechtigte dürfen für die Wahl zu einem Kollegialorgan nur einen Wahlvorschlag unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist ihre*seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.
- (9) Jede*r Wahlberechtigte hat das Recht, bei Zweifeln über die Wählbarkeit der Bewerber*innen innerhalb von drei Tagen nach Veröffentlichung der Wahlvorschläge schriftlich Einspruch bei den Wahlorganen einzulegen. Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich über den Einspruch.

§ 18

Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Die*Der Wahlleiter*in vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag das Datum, auf den am letzten Tag des Einreichungszeitraumes eingegangenen Wahlvorschlägen Datum und Uhrzeit des Eingangs. Er ist verpflichtet, die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen und auf Mängel hinzuweisen. Unrichtige bzw. unvollständige Wahlvorschläge sind unverzüglich zurückzugeben. Die Einreicher*innen von Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ihre Wahlvorschläge jederzeit ändern, ergänzen oder zurücknehmen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können sie innerhalb einer Frist von drei Tagen vervollständigt bzw. berichtigt werden.
- (2) Nach Ablauf der Frist zur Vervollständigung und Berichtigung von Wahlvorschlägen entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich und endgültig über die Gültigkeit und die Zulassung der Wahlvorschläge und gibt diese öffentlich bekannt.
- (3) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die
 1. nicht bis zum festgesetzten Termin eingegangen sind,
 2. die Bewerber*innen nicht eindeutig bezeichnen,
 3. nicht erkennen lassen, für welche Wahl sie bestimmt sind,
 4. Einverständniserklärungen oder Unterschriften der Bewerber*innen nicht enthalten,
 5. Bewerber*innen aufführen, die nach dem festgestellten Wahlverzeichnis für das betreffende Kollegialorgan nicht wählbar sind,
 6. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten,
 7. die nicht von mindestens zwei Wahlberechtigten gemäß § 17 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. Abs. 8 unterzeichnet sind,
 8. nicht in Papierform mit handschriftlicher Unterschrift eingereicht wurden.
- (4) Treffen Nichtzulassungsgründe nur auf einzelne Bewerber eines Listenvorschlages zu, so sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen.
- (5) Die*Der Wahlleiter*in hat bei einer vollständigen oder teilweisen Nichtzulassung eines Wahlvorschlages durch den Wahlvorstand die*den vertretungsberechtigte*n Unterzeichner*in unverzüglich schriftlich über die Entscheidung zu unterrichten und sie zu begründen.

§ 19

Stimmzettel

- (1) Auf Grund der zugelassenen Wahlvorschläge erstellt die*der Wahlleiter*in die Stimmzettel. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge wird durch das Los, welches durch ein Mitglied des Wahlvorstandes gezogen wird, bestimmt.

- (2) Für jede Gruppe und jedes Kollegialorgan werden gesonderte Stimmzettel erstellt. Sie müssen eine entsprechende eindeutige Kennzeichnung tragen. Die Stimmzettel sind mit dem Dienstsiegel der Fachhochschule zu versehen. Das Dienstsiegel kann gedruckt sein.
- (3) Bei elektronischer Wahl wird ein elektronischer Stimmzettel unter Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 22 a ff. erstellt.
- (4) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in der nach Absatz 1 bestimmten Reihenfolge. Innerhalb eines Listenwahlvorschlages sind die Namen und Vornamen der Bewerber*innen entsprechend der Reihenfolge des eingereichten Wahlvorschlages aufzuführen. Bei Mehrheitswahl sind alle Bewerber*innen aufzuführen, für die Festlegung der Reihenfolge gilt Absatz 1 sinngemäß. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerber*innen sowohl bei der Listenwahl als auch bei der Personenwahl vorsehen. Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Stimmen der*die Wähler*in vergeben darf. Je Bewerber*in kann jede*r Wähler*in nur eine Stimme vergeben.

§ 20

Wahlbekanntmachung

- (1) Die*Der Wahlleiter*in veröffentlicht spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag in der Wahlbekanntmachung den Wahlzeitraum, die Wahlräume, die Tageszeiten für die Stimmabgabe bei Urnenwahl oder die Wahlfrist bei elektronischer Wahl sowie die zugelassenen Wahlvorschläge. Erfolgt die Veröffentlichung durch Aushang, so darf der Aushang nicht vor Ablauf des Wahlzeitraumes abgenommen werden.
- (2) Wahlunterlagen sind:
 1. die für die jeweilige Gruppe und das jeweilige Kollegialorgan maßgebenden Stimmzettel, der im Rahmen der elektronischen Wahl elektronisch gemäß § 22 a ist.
 2. zusätzlich bei Briefwahl: Wahlbriefumschlag und Wahlerklärung und Wahlumschlag.

§ 21

Briefwahl

- (1) Jede*r Wahlberechtigte hat die Möglichkeit der Briefwahl.
- (2) Wer von der Briefwahl Gebrauch machen möchte, hat bei der*dem Wahlleiter*in schriftlich die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlerklärung, Wahlumschläge und Wahlbriefumschlag, der die Dienstanschrift des Wahlleiters*der Wahlleiterin und als Absender den Namen und die Anschrift der*des Wahlberechtigten sowie den Vermerk "Schriftliche Stimmabgabe" trägt) bis spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag zu beantragen. Abweichend vom Satz 1 können bei persönlicher Aushändigung der Wahlunterlagen diese noch bis spätestens am letzten Tag vor dem ersten Wahltag übergeben werden. Die*Der Wahlleiter*in sendet unmittelbar nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. Er hat die Zusendung oder Aushändigung im Wahlverzeichnis zu vermerken. Wahlberechtigte, bei denen im Wahlverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.
- (3) Die Briefwähler*innen haben die Stimmzettel in den verschlossenen Wahlumschlägen und diese wiederum zusammen mit der Wahlerklärung im verschlossenem Wahlbriefumschlag die*dem Wahlleiter*in so rechtzeitig zu übersenden oder zu übergeben, dass diese bis zum Ende der festgelegten Stimmabgabezeit eingegangen sind. Die*Der Wahlleiter*in hat das Eingangsdatum auf den Wahlbriefumschlägen, bei Eingang am letzten Tag der Stimmabgabe auch die Uhrzeit zu vermerken. Nach dem Ende der Stimmabgabezeit eingehende

Wahlbriefumschläge gelten nicht als Stimmabgabe.

- (4) Die*Der Wahlleiter*in hat dafür Sorge zu tragen, dass die durch Briefwahl abgegebenen Stimmzettel spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe den Wahlbriefumschlägen entnommen und nach Vermerk der Stimmabgabe in den Wahllisten in die Wahlurne eingeworfen werden. Wahlbriefstimmzettel von Wahlberechtigten, die nicht im Wahlverzeichnis als Briefwähler*innen vermerkt sind oder bei denen die Wahlerklärung fehlt, dürfen nicht in die Wahlurne eingeworfen werden.

§ 22

Stimmabgabe an der Urne

- (1) Die*Der Wahlleiter*in ist verantwortlich für Zahl und Ort der Abstimmungsräume. Die*Der Wahlleiter*in hat sicherzustellen, dass die*der Wähler*in den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Der Zugang zu den Wahlräumen ist allen Wahlberechtigten der Fachhochschule nur zu Wahlzwecken gestattet. Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten in oder unmittelbar vor den Wahlräumen ist unzulässig.
- (2) Für jeden Abstimmungsraum wird vom Wahlvorstand ein aus mindestens drei Wahlhelfer*innen bestehender Wahlausschuss bestellt. Mindestens zwei Wahlhelfer*innen müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser zur Stimmabgabe geöffnet ist.
- (3) Beim Betreten des Abstimmungsraumes erhalten die Wahlberechtigten vom Wahlausschuss die erforderlichen Stimmzettel.
- (4) Der Wahlausschuss hat vor Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne festzustellen, ob die*der Wähler*in im Wahlverzeichnis eingetragen ist. Die*Der Wähler*in hat sich auf Verlangen des Wahlausschusses über seine Person auszuweisen. Die Stimmabgabe ist im Wahlverzeichnis zu vermerken.
- (5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlausschuss die Wahlurne so zu verwahren, dass weder der Einwurf noch die Entnahme von Stimmzetteln möglich ist. Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl sowie unmittelbar vor der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung haben sich mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses davon zu überzeugen, dass der Verschluss der Wahlurne unversehrt ist.
- (6) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich bereits im Wahlraum befinden. Nach Stimmabgabe durch die noch anwesenden Wähler*innen erklärt der Wahlausschuss am letzten Tag die Wahl für beendet.

§ 22a

Elektronische Wahl

- (1) Die*Der Wahlleiter*in versendet die Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten. Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Der Versand der Wahlunterlagen kann auch elektronisch an die E-Mail-Adresse der Wahlberechtigten erfolgen. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe durch Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form. Die Authentifizierung des*der Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist gemäß den im Wahlschreiben und auf der Internetseite der Fachhochschule Erfurt sowie im Wahlportal veröffentlichten Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die*den Wähler*in zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die*den Wähler*in am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe erfolgreich war, gilt diese als vollzogen.

- (3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der*Wählerin*des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit des Papierausdrucks der abgegebenen Stimme nach der Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch im Büro der Wahlleiterin*des Wahlleiters möglich.
- (5) Die Konfiguration der elektronischen Wahl, insbesondere die Einrichtung der Stimmzettel sowie Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. Berechnigte i.S.v. Satz 1 sind die Mitglieder der Wahlorgane nach § 3.

§ 22 b

Störungen der elektronischen Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Fachhochschule Erfurt zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die*der Wahlleiter*in im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; anderenfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die*der Wahlleiter*in im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand über das weitere Verfahren; § 33 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 22 c

Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wahlverzeichnis soll

auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.

- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler*innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin*des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur*zum Wähler*in möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wähler*innen sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die*den Wähler*in verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 22 d

Briefwahl bei elektronischer Wahl

- (1) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig.
- (2) Die Briefwahlunterlagen sind schriftlich durch die*den Wahlberechtigten bei der*dem Wahlleiter*in spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag zu beantragen.
- (3) Die*Der Wahlleiter*in sendet den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen gemäß § 21 Abs. 2 unverzüglich zu oder händigt sie aus und vermerkt dies im Wählerverzeichnis. Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.
- (4) Für die Briefwahl gilt § 21 Abs. 3 in entsprechender Anwendung. Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen der*dem Wahlleiter*in bis spätestens zum Ende der elektronischen Stimmabgabefrist zugehen. ³Die Wahlbriefumschläge mit den Stimmzetteln sind in einer Wahlurne gemäß § 21 Abs. 4 zu sammeln und gemäß § 24 auszuzählen.

§ 23

Ungültigkeit eines Stimmzettels

Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,

1. wenn er als nicht amtlich erkennbar ist,
2. wenn die Stimmabgabe bei Briefwahl nicht entsprechend § 21 Abs. 3 Satz 1 erfolgt ist,
3. wenn kein*e Bewerber*in oder kein Wahlvorschlag gekennzeichnet wurde,

4. wenn mehr Bewerber*innen gekennzeichnet wurden, als die*der Wähler*in im jeweiligen Wahlverfahren vergeben darf,
5. wenn bei Listenwahl mehr Wahlvorschläge oder Bewerber*innen aus einem oder mehreren Wahlvorschlägen gekennzeichnet wurden, als die*der Wähler*in Stimmen im jeweiligen Wahlverfahren vergeben darf,
6. wenn der Stimmzettel einen Zusatz enthält, der gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt,
7. wenn der Stimmzettel einen Vorbehalt enthält,
8. wenn er den Willen der*des Wählerin*Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

§ 24 Auszählung

- (1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe ist mit der öffentlichen Auszählung der Stimmen zu beginnen. Sie soll spätestens am siebten Tag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen sein.
- (2) Nach Öffnen der Wahlurnen sind zunächst die nach Gruppen gesonderten Stimmzettel zu zählen und mit der Zahl der abgegebenen Stimmen entsprechend den Vermerken im Wahlverzeichnis zu vergleichen. Übersteigt die Zahl der Stimmzettel die Zahl der abgegebenen Stimmen nach dem Wahlverzeichnis, so hat der Wahlvorstand bei Feststellung des Wahlergebnisses zu prüfen, ob die Zahl der unzulässig abgegebenen Stimmzettel Einfluss auf die Sitzverteilung gehabt haben könnte. Ist dies denkbar, so ist nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu verfahren.
- (3) Die abgegebenen Stimmzettel sind auf ihre Gültigkeit zu überprüfen.
- (4) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlvorstand.
- (5) Die auf jede*n einzelne*n Bewerber*in entfallenden Stimmen werden zusammengezählt. Die auf einen Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ergeben sich aus der Addition der Stimmen der Bewerber*innen des Wahlvorschlages.
- (6) Nach Abschluss der Auszählung sind die Niederschriften über die Wahlhandlung und die Auszählung sowie die Ausfertigungen aus dem Wahlverzeichnis und die Stimmzettel unverzüglich der*dem Wahlleiter*in zu übergeben.
- (7) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte nach § 3 notwendig. ²Der Wahlvorstand veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes abgezeichnet wird.
aAlle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. § 32 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 25 Zuteilung der Sitze bei Listenwahl

- (1) Die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen entfallenden Sitze erfolgt bei Listenwahlen nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen (§ 24 Abs. 5 Satz 2) werden nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4, usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, wie Sitze zu vergeben sind. Jedem

Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, wie er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

- (2) Entfallen auf einen Wahlvorschlag nach dem Höchstzahlverfahren mehr Sitze, als Bewerber*innen genannt sind, fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. Liegen in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen für die Vergabe des letzten Sitzes vor, entscheidet das von einem Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehende Los.
- (3) Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Bewerber*innen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zuzuteilen. Haben mehrere Bewerber*innen die gleiche Stimmzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung über die Zuweisung des Sitzes.
- (4) Die nicht gewählten Bewerber*innen eines Wahlvorschlages sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzvertreter*innen für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. Sind für einen Wahlvorschlag Ersatzvertreter*innen nicht oder nicht mehr vorhanden, bestimmen sich die entsprechenden Ersatzvertreter*innen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen (§ 24 Abs. 5 Satz 1) aus den Ersatzvertreter*innen der anderen Wahlvorschläge. Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäß.
- (5) Wahlvorschläge, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und der Bestimmung der Ersatzvertreter*innen nicht zu berücksichtigen.

§ 26

Zuteilung der Sitze bei Mehrheitswahl

- (1) Bei Mehrheitswahl sind die Bewerber*innen gewählt, die die höchste Stimmzahl erhielten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehende Los über die Vergabe des letzten Sitzes. Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzvertreter*innen, Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Einzelbewerber*innen, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und der Bestimmung der Ersatzvertreter*innen nicht zu berücksichtigen.

§ 27

Zustandekommen der Wahl

Die Wahlen sind für das gesamte Kollegialorgan zustande gekommen, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter*innen aller Gruppen gewählt worden ist, sie sind für eine Gruppe eines Kollegialorgans zustande gekommen, wenn die Hälfte der Vertreter*innen dieser Gruppe gewählt worden ist.

§ 28

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand stellt auf Grund der Zählergebnisse für jedes Kollegialorgan gesondert als Wahlergebnis fest:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wähler*innen,
 3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der gültigen Stimmen,
 5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerber*innen entfallen sind,

6. die gewählten Vertreter*innen und die Reihenfolge der Ersatzvertreter*innen,
 7. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.
- (2) Nach Feststellen des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand macht die*der Wahlleiter*in das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt. Sie*Er hat gleichzeitig auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung hinzuweisen und die Einspruchsfrist und die Stelle, bei der die Wahl angefochten werden kann, mitzuteilen. Die gewählten Vertreter*innen und Ersatzvertreter*innen für den Fall des Nachrückens sind von der*dem Wahlleiter*in schriftlich und durch Aushang zu benachrichtigen.
- (3) Die Gewählten haben die Wahl angenommen, wenn sie nicht bis spätestens am dritten Tag nach Aushang der Benachrichtigung gemäß Absatz 2 Satz 3 die Wahl schriftlich ablehnen.

Teil III

Wahl des Gleichstellungsbeirats und Assistentenrats

§ 29

Zusammensetzung und Durchführung der Wahl des Gleichstellungsbeirats

- (1) Zusammen mit den Wahlen zum Senat und den Fakultätsräten erfolgt nach dem Prinzip der Mehrheitswahl die Wahl des Beirats für Gleichstellungsfragen.
- (2) Dem Beirat gehören sieben Personen an:
 1. die Gleichstellungsbeauftragte (qua Amt),
 2. drei Vertreter*innen aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen und Mitarbeiter*innen,
 3. zwei Vertreter*innen aus der Gruppe der Student*innen
 4. die Studentische Koordination (qua Amt).
- (3) Die Mitglieder des Beirats für Gleichstellungsfragen werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Beirats für Gleichstellungsfragen nach Absatz 2 Nr. 3 werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (4) Vorschlagsberechtigt, wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule innerhalb ihrer*seiner Gruppe und ihres*seines Bereiches.
- (5) Die Bestimmungen des Teils I und II gelten sinngemäß.

§ 30

Wahl des Vorstandes des Gleichstellungsbeirats

Der Beirat kann einen Vorstand wählen. Er setzt sich zusammen aus je einer Person gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3.

§ 31

Wahl des Assistentenrats

- (1) Zusammen mit den Wahlen zum Senat und den Fakultätsräten erfolgt nach dem Prinzip der Mehrheitswahl die Wahl des Assistentenrats, der aus drei Assistent*innen besteht. Kandidieren weniger als drei Personen verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Assistentenrats auf die entsprechende Personenzahl. Gehen während der festgesetzten Frist keine Wahlvorschläge ein, findet die Wahl zum Assistentenrat nicht statt.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die am ersten Wahltag als Assistent*innen beschäftigt sind und im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Wählbar sind alle Beschäftigten, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags als Assistent*in beschäftigt sind. Die Wahlberechtigten haben so viele Stimmen wie Sitze zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
- (3) Gewählt sind die Bewerber*innen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Anzahl von Stimmen. Bewerber*innen, die danach keinen Sitz mehr erhalten, sind in absteigender Reihenfolge ihrer Stimmen Ersatzvertreter*innen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Mitglieder des Assistentenrats werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Oktober. Die Amtszeit ist unabhängig vom Beschäftigtenverhältnis als Assistent*in. Die Mitgliedschaft endet jedoch, wenn sie nicht mehr Mitglied oder Angehörige der Hochschule sind. Im Fall des Ausscheidens von Mitgliedern des Assistentenrats finden keine Ergänzungswahlen statt.

- (5) Die Bestimmungen der Teile I und II dieser Ordnung gelten entsprechend, sofern unter § 31 keine gesonderte Regelung getroffen wurde.

Teil IV

Allgemeine Bestimmungen

§ 32

Wahniederschriften, Aufbewahrung der Wahlunterlagen

- (1) Über die Sitzungen des Wahlvorstandes, über die Wahlhandlung und über die Tätigkeiten des Wahlvorstandes und der Wahlausschüsse sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) Die Wahniederschriften sollen insbesondere Ort und Zeit der Sitzungen, die Namen der Sitzungsteilnehmer*innen, die Tagesordnung und den Verlauf der Sitzung oder Wahlhandlung sowie alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besondere Vorkommnisse enthalten. Die Niederschriften sind von deren Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschriften der Wahlvorstände sind von allen anwesenden Wahlvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) Alle abgegebenen Stimmzettel sind nach Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und den Wahniederschriften beizufügen.
- (4) Die*Der Wahlleiter*in hat die Wahlunterlagen bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter*innen aufzubewahren. Die Vernichtung nach Ablauf der Wahlperiode ist aktenkundig zu machen.

§ 33

Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen

- (1) Eine Nachwahl findet statt, wenn
 1. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können,
 2. nach Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustande gekommen ist oder wenn aus anderen Gründen nicht alle Sitze einer Gruppe besetzt werden können, so dass gemäß § 16 Abs. 4 bzw. § 29 Abs. 1 Grundordnung der Fachhochschule Erfurt für die Besetzung des Senats bzw. des Fakultätsrats nicht gewährleistet ist.

Die Notwendigkeit einer Nachwahl stellt der Wahlvorstand fest.

- (2) Eine Ergänzungswahl findet statt,
 1. wenn während der Amtszeit eines Kollegialorgans eines seiner Mitglieder ausscheidet und keine Vertreter*innen mehr nachrücken können,
 2. nach Ablauf der Amtszeit der Gruppe der Student*innen innerhalb der Wahlperiode.

Die Notwendigkeit der Ergänzungswahl nach Nr. 1 stellt das jeweilige Kollegialorgan fest. Eine Ergänzungswahl kann entfallen, wenn nur noch eine Sitzung in der laufenden Wahlperiode zu erwarten ist, oder wenn noch mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Sitze der entsprechenden Gruppe besetzt sind. Der Verzicht auf eine Ergänzungswahl muss von den Vertreter*innen der entsprechenden Gruppe des jeweiligen Kollegialorgans mit einer Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden.

- (3) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die für verbundene Wahlen von Kollegialorganen getroffenen Regelungen. Der Wahlvorstand kann im Einzelfall abweichende Bestimmungen über Fristen festlegen, soweit die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und

Vorschläge einzureichen.

- (4) Eine Neuwahl findet statt, wenn ein Kollegialorgan aufgelöst ist. Ein Verzicht auf eine Neuwahl ist nicht möglich. Findet eine Neuwahl 30 Monate oder später nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des aufgelösten Kollegialorgans statt, so entfällt die Wahl dieses Kollegialorgans bei der nächsten verbundenen Wahl. In der Wahlbekanntmachung ist auf die verlängerte Amtszeit der Mitglieder dieses Kollegialorgans hinzuweisen.

§ 34

Fristen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Der Wahlvorstand legt die Form der öffentlichen Bekanntmachungen fest. Falls diese durch Aushang erfolgen sollen, sind die Aushangstellen genau zu bezeichnen und auf den öffentlichen Bekanntmachungen zu vermerken. Wenn in Bekanntmachungen Einspruchs- oder Vorschlagsfristen enthalten sind, darf der Aushang nicht vor Ablauf dieser Fristen beendet werden.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen sind nach Beendigung der Wahl mit den Wahlunterlagen aufzubewahren.

§ 35

Wahlprüfung

- (1) Jede*r Wahlberechtigte kann nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses innerhalb von sieben Tagen die Wahl in ihrer*seiner Gruppe unter Angabe von Gründen gegenüber der*dem Wahlleiter*in anfechten. Die Anfechtung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Wahlanfechtung ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzvertreter*innen geführt haben oder geführt haben können.
- (3) Der Wahlvorstand und die Wahlausschüsse können von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.
- (4) Erwägt der Wahlvorstand einer Wahlanfechtung stattzugeben oder ist er von Amts wegen in die Wahlprüfung eingetreten, so hat er diejenigen am Verfahren zu beteiligen, die als Gewählte oder Ersatzvertreter*innen von einer Entscheidung betroffen sein können. Führt die Wahlprüfung zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis neu fest. Die Entscheidung ist von der*dem Wahlleiter*in der*dem Wahlberechtigten, der Einspruch erhoben hat, sowie allen, die als Gewählte oder Ersatzvertreter*innen von der Entscheidung betroffen sind, schriftlich zuzustellen.
- (5) Entscheidungen über stattgegebene Wahlanfechtungen sind innerhalb von sieben Tagen nach der Einreichungsfrist nach Absatz 1 vom Wahlvorstand zu treffen.
- (6) Ist die Wahlanfechtung begründet oder hat ein Wahlprüfungsverfahren Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften ergeben, hat der Wahlvorstand entweder das Wahlergebnis nach Absatz 4 Satz 2 zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und eine Nachwahl anzuordnen. Vorbehaltlich der Entscheidung des Wahlvorstandes wird bei der Wiederholungswahl nach denselben Vorschlägen und auf Grund desselben Wahlverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl. Wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Der Wahlvorstand legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest.

Teil V

Wahlen in den Fakultäten

§ 36

Wahl der*des Dekanin*Dekans

- (1) Die*Der Dekan*in wird gemäß § 26 Grundordnung der Fachhochschule Erfurt vom Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen der jeweiligen Fakultät in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Fakultät. Jede*r Vorschlagsberechtigte darf nur eine Person vorschlagen. Wird von mehreren Vorschlagsberechtigten dieselbe Person vorgeschlagen, so gilt dies als ein Wahlvorschlag. Spätestens 14 Tage vor der Wahl der Dekanin*des Dekans sind die Vorschlagsberechtigten der Fakultät aufzufordern, eine Person für die Wahl vorzuschlagen. Der Wahlvorschlag muss schriftlich bei der*dem Wahlleiter*in bis zum Beginn der Sitzung des Fakultätsrats, auf der die Wahl erfolgen soll, eingereicht werden. Ihr*Ihm ist eine Erklärung der*des Vorgeschlagenen beizufügen, dass sie*er zur Kandidatur bereit ist. Die Wahl wird von der*dem Kanzler*in als Wahlleiter*in durchgeführt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten satzungsmäßigen Mitglieder des Fakultätsrats erhält. § 34 findet entsprechend Anwendung.
- (3) Erhalten im ersten Wahlgang mehrere Kandidat*innen die gleiche Stimmzahl oder erreicht keine Kandidat*in die absolute Mehrheit der Stimmen so erfolgt ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidat*innen mit den meisten Stimmen. Sofern auch im zweiten Wahlgang keine erfolgreiche Wahl einer Kandidatin*eines Kandidaten erfolgt, so entscheidet im dritten Wahlgang das Los, welches von der*dem Wahlleiter*in gezogen werden muss.
- (4) Nach der Wahl ist die*der Gewählte von der Präsidentin*dem Präsidenten gemäß § 26 Abs. 1 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt als Dekan*in zu bestellen.

§ 37

Wahl der Studienkommission

- (1) Der Fakultätsrat beschließt die Anzahl der Mitglieder der Studienkommission. § 31 Abs. 3 der Grundordnung ist anzuwenden.
- (2) Der Prodekan für Studium und Lehre und die weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen werden von allen stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrats in geheimer Wahl gewählt. Wählbar sind nur Hochschullehrer*innen, die Lehrveranstaltungen dauerhaft in der betreffenden Fakultät bzw. dem Studiengang abhalten, den die Studienkommission vertritt. Vorschlagsberechtigt sind die Hochschullehrer*innen der Fakultät bzw. des Studienganges. § 27 gilt entsprechend.
- (3) Die studentischen Vertreter*innen werden von den Mitgliedern der Fakultätsrats, die der Gruppe der Student*innen angehören, in geheimer Wahl gewählt. Die zu wählenden studentischen Mitglieder müssen in dem Studiengang immatrikuliert sein, den die Studienkommission vertritt. Vorschlagsberechtigt sind die studentischen Mitglieder der Fakultät bzw. des Studienganges. § 27 gilt entsprechend.
- (4) Wahlleiter*in ist die*der Dekan*in, §§ 34 und 35 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend. Die Wahl wird von der*dem Dekan*in als Wahlleiter*in durchgeführt.

Teil VI

Wahlen der Beauftragten

§ 38

Wahl der Beauftragten

Die Ombudsfrau*Der Ombudsmann wird gemäß § 41 Abs. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt von den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats gewählt. Wahlleiter*in ist die*der Kanzler*in. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten satzungsmäßigen Mitglieder des Senats erhält.

§ 39

Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin gemäß §§ 35ff. Grundordnung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats auf Vorschlag des Gleichstellungsbeirats aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder der Mitarbeiterinnen gewählt. § 37 Satz 2 und 3 gelten sinngemäß.
- (2) Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragten gemäß § 39 der Grundordnung wird aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Mitarbeiterinnen der Fakultät durch die stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Fakultätsrat gewählt. § 37 Satz 2 und 3 gelten sinngemäß.
- (3) Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können gemäß § 22 Abs. 5 Satz 3 ThürHG nicht die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten, ihrer Stellvertreterin oder der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten wahrnehmen.

Teil VII

Übergangs- und Schlussvorschrift

§ 40

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung wird in dem Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt veröffentlicht, sie tritt mit Verkündung in Kraft, gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Fachhochschule Erfurt vom 16. Januar 2008 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt / Nr. 16) außer Kraft.

Erfurt, den 17. April 2019

Prof. Dr.-Ing. Volker Zerbe
Rektor der Fachhochschule Erfurt